

**Satzung**  
**der Stadt Heiligenhaus über die**  
**Erhebung von Gebühren, Kostenersatz und Entgelten**  
**für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenhaus**  
**vom 01.07.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S.498), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW S. 488) sowie der § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S.122), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (GV NW. S. 622) beschließt der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung vom 18.06.2008 die Satzung über die Erhebung von Gebühren, Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenhaus.

§ 1

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stadt Heiligenhaus unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Freiwillige Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

- (3) Des weiteren kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

## § 2

### Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1696) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
  5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
  9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- Kostenschuldner sind die in § 41 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 FSHG genannten natürlichen und juristischen Personen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
- Die Anlage für die Gebührensatzung zur Durchführung von Brandschauen ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

#### Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.

Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

## § 4

## Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache bzw. im Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandwachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und/oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandwache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht und/oder einem besonderen Nachweis berechnet. Personalkosten für freiwillige Leistungen werden nach den Tarifen über den Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenhaus berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede über 1 Stunde hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 dieser Satzung und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrangehörigen (SB) ein Stundensatz von **31,83 Euro** berechnet.
- (7) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrangehörigen (SB) ein Stundensatz von **16,62 Euro** berechnet.  
Die Brandsicherheitswache beginnt eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn und endet eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende.

## § 5

## Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Leistungen werden Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Als Mindestsatz wird bei der Berechnung nach Stunden 1 Stundensatz erhoben. Jede über 1 Stunde hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet.  
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird der Einsatzzeit die Zeit für die Reinigung hinzugerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarifen, die Bestandteil der Satzung sind. Fahrzeug- und Gerätekosten für freiwillige Leistungen werden nach den Tarifen über den Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Heiligenhaus berechnet.

## § 6

## Sachkosten

Die Sachkosten für Verbrauchsgüter, wie Schaummittel, Bindemittel usw. und einsatzbedingt unbrauchbar gewordene Ausrüstung berechnen sich nach dem Wiederbeschaffungspreis plus einem Zuschlag von 20 % für Verwaltungskosten.

## § 7

### Zahlungsfälligkeit

Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird zwei Wochen nach Zugang des Kostenbescheides fällig.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung und die als Anlage beigefügten Kostentarife treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage I**Tarife für den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenhaus**Einsatz von Personal je Stunde**

1.1	je Feuerwehrmann / -frau (SB)	31,83 Euro
1.2	Brandsicherheitswachen	
	je Feuerwehrmann / -frau (SB)	16,62 Euro

**Einsatz von Fahrzeugen je Stunde**

2.1	Mannschaftstransportwagen	42,00 Euro
2.2	Löschgruppenfahrzeug > 7,5 t	49,00 Euro
2.3	Löschgruppenfahrzeug < 7,5 t	75,00 Euro
2.4	Tanklöschfahrzeug > 7,5 t	51,00 Euro
2.5	Drehleiter	142,00 Euro
2.6	Rüstwagen	131,00 Euro
2.7	Gerätewagen – Mehrzweck	20,00 Euro
2.8	Anhänger	2,00 Euro

Verbrauchsgüter und einsatzbedingt unbrauchbar gewordene Ausrüstung werden entsprechend § 6 der Satzung nach Verbrauch oder zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 20 % berechnet.

## ***Anlage II***

### **Gebühren für die Durchführung der Brandschau**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heiligenhaus nimmt die Aufgaben des Vorbeugenden Gefahrenschutzes nach § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) wahr.

#### § 1

##### Zweck der Brandschau

Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

Die Brandschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen, sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

#### § 2

##### Zeitliche Folge der Brandschau

Die zeitliche Reihenfolge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen

### § 3

#### Gebührenpflicht

(1) Die Gebäude und Einrichtungen, die gemäß § 1 dieser Satzung der Brandschau unterliegen, sind in der Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandschau enthalten.

Diese Aufstellung wird Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

1. zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich die Brandschau vornimmt;

2. infolge erforderlicher Nachbesichtigung,

3. für auf Antrag erbrachte brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen)

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

### § 4

#### Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(2) Die Gebühr beträgt für

1. die Durchführung einer Brandschau am Objekt gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1-3 dieser Satzung nach Dauer der Amtshandlung  
je angefangene Stunde **49,29 EURO**
2. die Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1-3 dieser Satzung nach Dauer der Amtshandlung  
je angefangene halbe Stunde **24,65 EURO**
3. Sonstige brandschutztechnische Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung  
je angefangene Stunde **49,29 EURO**

(3) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

## § 5

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung beantragt.

Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 18.06.2008 beschlossene Satzung der Stadt Heiligenhaus über die Erhebung von Gebühren, Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenhaus vom 01.07.2008 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 01.07.2008

gez. Dr. Jan Heinisch  
Bürgermeister